

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Seite 269), hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark ist eine Einrichtung der Gemeinde Wedemark. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen Mellendorf (Schwerpunktfeuerwehr), Bissendorf, Elze, Resse (Stützpunkt Feuerwehren), Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Brelingen, Duden-Rodenbostel, Gailhof, Hellendorf, Meitze, Negenborn, Oegenbostel, Wennebostel (Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Wedemark nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wedemark erlassene Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage zu § 2) zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den einen der zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Brandmeister vom Dienst

(1) Der Brandmeister vom Dienst (BvD) ist im Einsatz im Gebiet der Feuerwehr Wedemark "Vertreter des Gemeindebrandmeisters" und hat die Dienstobliegenheiten im Einsatz wahrzunehmen. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wedemark erlassene Dienstanweisung für Brandmeister vom Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage zu § 3) zu beachten.

(2) Die Brandmeister vom Dienst werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindefirewehrkommandos berufen. Die Brandmeister vom Dienst sollen die Dienststellung Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeister oder Zugführer haben, mindestens jedoch Hauptlöschmeister sein und die Befähigung zum "Brandmeister gem. den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen" haben. Brandmeister vom Dienst werden über den Rat der Gemeinde Wedemark in das Ehrenbeamtenverhältnis als Vollzugsbeamte berufen.

Feuerwehrsatzung

(3) In allen Ortsfeuerwehren ist der Ortsbrandmeister oder seine Stellvertreter Einsatzleiter in seinem Kommandobereich. Ist weder der Ortsbrandmeister noch seine Stellvertreter anwesend, übernimmt der Ortsbrandmeister oder seine Stellvertreter des zugeordneten Stützpunktes oder der Brandmeister vom Dienst die Einsatzleitung.

(4) Bei Ortsabwesenheit sowohl des Gemeindebrandmeisters als auch dessen Stellvertreter ist der Brandmeister vom Dienst Vertreter des Gemeindebrandmeisters und hat dessen Dienstobliegenheiten im Einsatz wahrzunehmen

§ 4

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wedemark erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage zu § 4) zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 5

Führungskräfte taktischer Einheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Reihen der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren „Feuerwehrverordnung“) für die Dauer von drei Jahren.

Die Bestellung endet jedoch mit Ablauf der Wahlperiode des Ortsbrandmeisters. Mit Beginn der neuen Amtsperiode sind die Führer taktischer Einheiten neu zu bestellen.

(2) Der Ortsbrandmeister bzw. der Gemeindebrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren- „Feuerwehrverordnung“ abberufen. Sollte die Abberufung nicht durch den Gemeindebrandmeister erfolgen, ist dieser über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wedemark und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
- f) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

Feuerwehrsatzung

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) den zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes
- c) dem Schriftwart, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindeausbildungsleiter, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegewerkschaftsmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus Mitgliedern der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als stimmberechtigte Beisitzer bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewerkschaftsmitglied aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

(4) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Wedemark oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Gemeindegewerkschaftsmitglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Schriftlich abgestimmt wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschaftsmitglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wedemark zuzuleiten.

§ 7 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über

- die Auf- oder Übernahme von Mitgliedern in die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr
- die Übernahme eines Mitglieds in die Altersabteilung der Ortsfeuerwehr vor Erreichung der Altersgrenze sowie
- den Ausschluss eines Mitglieds (§ 21).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 5), dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Kinderfeuerwehr als Beisitzer kraft Amtes und
- c) dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Atemschutzgerätewart als bestellte Beisitzer.

Feuerwehrsatzung

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Das Ortskommando kann auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzer auch Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für das Bestellverfahren gilt vorstehender Satz 2.

(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

(4) Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- c) die Entscheidung und Beschlussfassung über wehrinterne Angelegenheiten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Wemark, der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme. Mitglieder, die in mehreren Einsatzabteilungen unterschiedlicher Ortsfeuerwehren innerhalb der Gemeindefeuerwehr aufgenommen wurden, können ihr Stimmrecht nur einer, in der von ihnen definierten Ortsfeuerwehr, ausüben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Schriftlich abgestimmt wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Bei nur einem Vorschlag oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, soweit kein Mitglied widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt. Vorgeschlagen ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den, dem Rat der Gemeinde Wedemark gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG, abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Vorgeschlagen ist, wer die erforderliche Mehrheit gemäß § 20 Abs. 5 bzw. 6 NBrandSchG erhält. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG besitzen gem. § 20 Abs. 5 + 6 NBrandSchG kein Vorschlags- und Wahlrecht.

§ 10 Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Gemeinde Wedemark, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied). Die Gemeinde Wedemark kann auf Anforderung des zuständigen Ortsbrandmeisters ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Wedemark.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Gemeindebrandmeister unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bewerber, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, behalten die nach der „Feuerwehrverordnung“ erworbenen Rechte.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Feuerwehrsatzung

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz im Gemeindegebiet. In Einzelfällen kann der Gemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung zulassen.

§ 11

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf schriftlichen Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Bei vorzeitiger Übernahme in die Altersabteilung ist von Mitgliedern die persönliche Dienstunfähigkeit im Antrag zu erklären.

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wedemark können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Ortsjugendfeuerwehrwartes.

(3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglieder der Einsatzabteilung in die Ortsfeuerwehr übernommen werden. Für die Übernahme gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend. Es besteht die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin auch der Jugendfeuerwehr anzugehören. Dienstpflicht besteht in dem Fall in beiden Abteilungen.

(4) Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Jugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark (Anlage zu § 12) ausgerichtet.

§ 13

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren einrichten. Über die Einrichtung beschließt das Ortskommando. Auch zentrale Kinderfeuerwehren auf Gemeindeebene können eingerichtet werden. Hierüber beschließt das Gemeindekommando. Die Gemeinde Wedemark ist über die Einrichtung von Kinderfeuerwehren zu unterrichten.

(2) In eine Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendfeuerwehr werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

(3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Kinderfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark (Anlage zu § 13) ausgerichtet.

(4) Die Leitung einer Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart ist.

Feuerwehrsatzung

(5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

§ 13a Spielgruppen

Zur Heranführung an die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr können Spielgruppen eingerichtet werden. Das Mindestalter für Mädchen und Jungen der Spielgruppe sollte 8 Jahre nicht unterschreiten. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft in der Spielgruppe nicht an weitere Voraussetzungen gebunden.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wedemark.

§ 15 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde Wedemark, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden.

(2) Für Feuerwehrmitglieder der Einsatzabteilung gilt dies erst nach Beendigung der aktiven Dienstzeit.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Die Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge aufstellen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wedemark und die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Feuerwehrsatzung

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag durch das Ortskommando mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters befristet, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

(3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an dem angeforderten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Die ihnen obliegende allgemeine Hilfeleistungspflicht gemäß § 323 c Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Wedemark den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Wedemark zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(8) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen im Verlauf der Mitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Aufnahme von Bild-, Ton- und Videomaterial ist nicht gestattet. Es sei denn, das Material dient Beweissicherungs- oder Schulungszwecken. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie sonstigen im Einsatzdienst erlangten Informationen in der Presse oder im Internet obliegt grundsätzlich dem Gemeindebrandmeister / Ortsbrandmeister. Im Einsatzfall obliegt diese Aufgabe dem jeweiligen Einsatzleiter.

(9) Bei späteren Ermittlungstätigkeiten (z.B. bei der Polizei / vor Gericht) muss eine Ausnahmegenehmigung zum Abs. 8 durch die Gemeinde Wedemark erteilt werden.

§ 19

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

a) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters.

b) Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

c) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats.

§ 20 Ehrungen

Die Gemeinde Wedemark kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich um die Orts- oder Gemeindefeuerwehr in besonderer Weise verdient gemacht haben, in angemessener Form ehren.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Wedemark bei Mitgliedern der Einsatzabteilung
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr (Ausnahme: § 12 Abs. 3 Satz 3), spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde Wedemark schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen des Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Gemeinde Wedemark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Wedemark erlassen.

(7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (§ 10 Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr dem Gemeindebrandmeister unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich anzuzeigen.

Feuerwehrsatzung

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Die Dienst- und Einsatzkleidung sowie die persönliche Ausrüstung sind bei dem Gemeindegewerterwart abzugeben. Der Gemeindegewerterwart bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände sind bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der Lehrgänge und über den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wedemark den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 26.11.1998, zuletzt geändert am 05.05.2012 außer Kraft.

Wedemark, den 14.03.2017

Helge Zychlinski
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Beilage Langenhagen/Wedemark der HAZ/NEUE PRESSE am 13. September 2017, Seite 4

Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wedemark

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

Der Gemeindebrandmeister leitet die Gemeindefeuerwehr; er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269) sowie die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wedemark zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Gemeindebrandmeister ist in seiner Gemeinde für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrmänner.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommandobereich kann er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung für die örtlich zuständigen Ortsbrandmeister bzw. Brandmeister vom Dienst.
- b) Wird die Leitung des Einsatzes vom Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren oder Regionsbrandmeister übernommen, so hat er diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
- c) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiter zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Der Gemeindebrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der eigenen Gemeinde gesichert bleiben.
- e) Der Gemeindebrandmeister hat bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- f) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- g) Der Gemeindebrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten.
- h) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits der zuständige Ortsbrandmeister tätig geworden ist, entscheidet der Gemeindebrandmeister über entsprechende weitere Maßnahmen.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Gemeinde

1. Der Gemeindebrandmeister hat:
 - a. die Dienstbücher der Ortsfeuerwehr zu überwachen,
 - b. ein Mitgliederverzeichnis und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem aktuellen Stand zu halten,
 - c. wichtige Personalveränderungen dem Abschnittsleiter unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,

- d. für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - e. auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - f. auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Gemeindebrandmeister folgendes zu beachten:
- a. Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und bei der Region Hannover,
 - b. Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Gemeindebrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a. Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - b. Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - c. rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - d. Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr.
 - e. in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
4. Der Gemeindebrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u.a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
- a. Er legt den Bedarf an Löschmitteln in seiner Gemeinde fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung,
 - b. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando für seine Gemeinde einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserennahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung,
 - c. Er erarbeitet unter Mitwirkung des Gemeindekommandos Alarmierungs-, Ausrücke- u. Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit der Region (Brandschutzprüfer)),
 - d. Er legt der Gemeinde einen Plan über die Gewährleistung nachbarlicher Löschhilfe vor.
5. Darüber hinaus hat der Gemeindebrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:
- a. Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren und des Regionsbrandmeisters sind von ihm zu beachten und den Ortsbrandmeistern bekannt zu geben,
 - b. Er informiert die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren und den Regionsbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in seiner Gemeinde,
 - c. Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen,
 - d. Er informiert und berät die Gemeinde über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten,
 - e. Er hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern mitzuteilen,
 - f. Er unterstützt die Gemeinde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
6. Der Gemeindebrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde.
7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u.a.) arbeitet der Gemeindebrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung zusammen.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Gemeindebrandmeister wirkt mit bei:

- a) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrstatistik,
- b) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrbereitschaften,
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Regionsebene,
- d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Regionsebene.

E. Interne Aufgabenverteilung

Die Gemeindefeuerwehrführung wird durch den Gemeindebrandmeister sowie zwei Stellvertreter repräsentiert.

Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der vom Rat in seiner Sitzung am 13.03.2017 beschlossenen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark in Kraft.

Dienstanweisung für den Brandmeister vom Dienst (BvD)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

A. Allgemein

Der Brandmeister vom Dienst (BvD) ist im Einsatz im Gebiet der Feuerwehr Wedemark "Vertreter des Gemeindebrandmeisters" und hat die Dienstobliegenheiten im Einsatz wahrzunehmen.

Der Personenkreis, aus dem sich der BvD rekrutiert, ist in der Anlage zu dieser Dienstanweisung definiert.

Die Brandmeister vom Dienst werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindeführers berufen. Die Brandmeister vom Dienst sollen die Dienststellung Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeister oder Zugführer haben, mindestens jedoch Hauptlöschmeister sein und die Befähigung zum "Brandmeister" gem. den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

B. Dienstplan

Für die Einsatzleitertätigkeiten im Ausrückbereich soll durch diese Dienstanweisung „Brandmeister vom Dienst“ in Verbindung mit einem optional aufzustellenden BvD-Dienstplan sichergestellt werden, dass ein Einsatzleiter 24 Stunden/7Tage die Woche zur Verfügung steht.

C. Aufgaben und Befugnisse

In allen Ortsfeuerwehren ist der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter Einsatzleiter in seinem Kommandobereich. Ist weder der Ortsbrandmeister noch sein Stellvertreter anwesend, übernimmt der Ortsbrandmeister oder sein Stellvertreter des zugeordneten Stützpunktes oder der Brandmeister vom Dienst die Einsatzleitung.

Bei Ortsabwesenheit sowohl des Gemeindebrandmeisters als auch dessen Stellvertreter ist der Brandmeister vom Dienst Vertreter des Gemeindebrandmeisters und hat dessen Dienstobliegenheiten im Einsatz wahrzunehmen

Über erfolgte BvD Einsätze ist der Gemeindebrandmeister oder seine Stellvertreter im Amt zeitnah zu informieren.

Der BvD ist im Einsatz Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark, ausgenommen RegBM, BAL, GBM und stellv. GBM. Dem BvD ist es bei Bedarf gestattet, die Einsatzstelle auch direkt mit seinem Privat-Pkw ohne Sonder- und Wegerechte anzufahren. Es ist die erforderliche Einsatzschutzbekleidung zu tragen.

D. Ausrüstung

Als Fahrzeug steht dem BvD im Einsatzfall der ELW 1/MTW/KdOW der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verfügung. Die Fahrzeuge haben ihren Standort nach wie vor im entsprechenden Feuerwehrhaus.

Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wedemark

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S269) und die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wedemark zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. auf den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter oder des Brandmeisters vom Dienst geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung wahr. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter über. Im Verhinderungsfalle des Vertreters geht diese auf den Brandmeister vom Dienst (oder bei einer Ortswehr mit Grundausstattung: den Ortsbrandmeister des zugeordneten Stützpunktes) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter oder des Brandmeisters vom Dienst geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- c) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- d) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Regionsleitstelle Hannover und dem Gemeindebrandmeister zu melden, sofern eine Alarmierung nicht durch die Regionsleitstelle Hannover erfolgt ist.
- e) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigem Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben.
- f) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- g) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

- h) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner.
- i) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- j) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Einsatzschnellbericht zu erstellen und an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der Ortsbrandmeister hat:
 - a. ein Dienstbuch zu führen,
 - b. wichtige Personalveränderungen dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c. für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d. auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e. auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
 - a. in Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- u. Fortbildung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz oder der Region Hannover entsandt werden,
 - b. mindestens einmal jährlich gibt er die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren,
 - c. zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b. laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - c. Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - d. rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - e. laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage beim Gemeindebrandmeister.
4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
 - a. er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung),
 - b. er unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil,

- c. er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen; zusätzlich achtet er darauf, dass die o.a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind; diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten,
- d. bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeitveranstaltungen u.a. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.

5. Der Ortsbrandmeister hat:

- a. an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekannt zu geben,
- b. den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag,
- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- u. Alarmplänen auf Gemeindeebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der vom Rat in seiner Sitzung am 13.03.2017 beschlossenen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark in Kraft.

Grundsätze

über die Organisation der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Grundsätze und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	- für Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart
GJFW	- für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
RJFW	- für Regions-Jugendfeuerwehrwart
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister
GemBM	- für Gemeindebrandmeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

§ 1

Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark und untersteht der fachlichen Aufsicht des GemBM, der sich dazu des GJFW – im Verhinderungsfalle des stellv. GJFW – bedient.

Der GJFW, im Verhinderungsfalle der stellv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wedemark setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, der sich dazu des JFW – im Verhinderungsfall des stellv. JFW – bedient. Der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Aufgaben und Ziele sind unter Beachtung der Gesetze und Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu verwirklichen.
- (7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. (1) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde/Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
- Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde).
- Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. (2) nicht besteht.
- durch Tod.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes JFM hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- die Organe zu wählen

(2) Jedes JFM übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

- der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- der GJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendfeuerwehrausschuss
- der JFW

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem GJFW
- den zwei stv. GJFW
- den JFW
- dem Schriftwart
- dem GemBM mit beratender Stimme
- dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe
- dem Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit
- dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehren mit beratender Stimme
- Jugendsprecher der Gemeindejugendfeuerwehr

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

(1) Der GJFW und die zwei stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein. Sie müssen die Ausbildung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK besucht haben.

(2) Der GFJW und die beiden stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der GJFW, im Verhinderungsfall der stellv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Grundsätze, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der GJFW, im Verhinderungsfall der stellv. GJFW haben folgende Aufgaben

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Mitarbeit in der Regions-Jugendfeuerwehr

(5) Der GJFW und seine stellv. GJFW tragen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion das Funktionsabzeichen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem JFW geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in dem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der JFW sowie der stellv. JFW haben je eine Stimme, der GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl des JFW und des stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschuss
- Wahl der Delegierten
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendfeuerwartes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und dem stellv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- dem JFW
- dem stellv. JFW
- dem Jugendsprecher
- dem stellv. Jugendsprecher
- dem Schriftwart

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Zustimmung zum Dienstplan
- Beteiligung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten.

(5) Der Jugendsprecher und stellv. Jugendsprecher vertreten die Ortsjugendfeuerwehr im Jugendforum der Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart

(1) Der JFW und der stellv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter und zum Gruppenführer haben, müssen den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW erfolgen.

(2) Der JFW, im Verhinderungsfall der stellv. JFW, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der JFW, im Verhinderungsfall der stellv. JFW, hat folgende Aufgaben

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando
- Aufstellen des Dienstplanes unter Beteiligung des Jugendausschusses und im Einvernehmen mit dem OrtsBM
- Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Regionsveranstaltungen

(4) Der JFW und sein stellv. JFW tragen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen.

§ 11

Jugendforum (JuFo)

(1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

(2) Jede Jugendfeuerwehr der Gemeinde hat gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden – diese sollten die Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr sein.

(3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Gemeindejugendsprecher vertreten das Gemeindejugendforum auf Regionsebene.

(5) Das Jugendforum wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart eingeladen und koordiniert. Er nimmt beratende Funktion ein.

(6) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Gemeindejugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.

(7) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Grundsätze, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

(8) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

§ 12

Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes bedienen können.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

(3) Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist zeitnah zu erstellen und dem OrtsBM zuzuleiten.

§ 13

Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Gemeindejugendfeuerwehrarbeit kann eine Kasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem GJFW, der sich hierzu eines Kassenwartes bedienen kann.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer sowie GBM oder stellv. GBM zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Bericht.

§ 14

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte Gruppenstärke dauerhaft nicht unterschreiten.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15

Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Grundsätze und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	- für Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiter
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart
GJFW	- für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	- für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
RJFW	- für Regions- Jugendfeuerwehrwart
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister
GemBM	- für Gemeindebrandmeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

§ 1 Organisation

(1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

(2) Aus den Reihen der Kinderfeuerwehrwarte sollte ein Fachbereichsleiter - Kinderfeuerwehr gewählt werden, der an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschuss teilnimmt und dem Kinderfeuerwehr-Ausschuss dann Bericht erstattet.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr und Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

Spiel und Sport
Basteln
Informationsveranstaltungen
Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseum
Brandschutzerziehung
Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden: Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Programm über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Programm der Kinderfeuerwehr entstehen, sind durch die Gemeinde gedeckt.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gemeindegebiet Wedemark, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter der Kinderfeuerwehr, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wedemark
- durch Ausschluss
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4

Gemeinde-Kinderfeuerwehrausschuss

(1) Ein Gemeinde-Kinderfeuerwehrausschuss kann sich zusammensetzen aus

- dem GJFW
- dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- den Kinderfeuerwehrwarten
- dem GemBM mit beratender Stimme.

(2) Der Gemeinde-Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

§ 6

Leitung der Kinderfeuerwehr auf Ortsebene

(1) Der Ortsbrandmeister kann nach Anhörung des Ortskommandos je eine Person mit der Leitung oder stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren beauftragen. Diese Personen müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und müssen entsprechen §1.2 des RdErl. d. MI vom 05.01.2011 qualifiziert sein.

(2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragten Personen sind nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Aufstellung eines Programms und dessen Durchführung
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

(3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragten Personen können an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.